

Anlage 3: zur Vorlage Nr.: B 17/0361 des Stuv am 21.09.2017

Betreff: 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt
(FNP 2020) "Westlich Oadby-and-Wigston-Straße"

Hier: Begründung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020,
Stand: 31.08.2017

Begründung

zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt (FNP 2020) "Westlich Oadby-and-Wigston-Straße"

Gebiet: Südlich Forst Rantzau, östlich Rantzauer Forstweg, nördlich Flurstück 35/5, Flur 07, Gemarkung Garstedt und westlich Oadby-and-Wigston-Straße

Stand: 31.08.2017

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	3
1.1. Rechtliche Grundlagen	3
1.2. Übergeordnete Planwerke	3
1.3. Lage im Stadtgebiet und Geltungsbereich	6
1.4. Bestand	6
2. Planungsanlass und Planungsziele	8
3. Inhalt des Flächennutzungsplanes	9
3.1. Planinhalte	9
4. Umweltbericht.....	12
4.1. Beschreibung des Vorhabens.....	12
4.2. Bestehende Schutzkriterien.....	13
4.3. Festlegung von Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad (scoping).....	13
4.4. Ergebnis der Umweltprüfung - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	14
4.5. Zusammenfassung	28
5. Abwägung der negativen Umweltauswirkungen.....	30
6. Städtebauliche Daten	31
7. Beschlussfassung.....	31

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche Grundlagen

BauGB	Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) vom i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2417) in der zuletzt geänderten Fassung.
BauNVO 1990	Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zuletzt geänderten Fassung.
PlanzV 90	Es ist die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) anzuwenden.
LBO	Es gilt die Landesbauordnung für das Land Schleswig – Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) in der zuletzt geänderten Fassung.
LNatSchG	Landesnatorschutzgesetz LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. 2010, S. 301 ff) in der zuletzt geänderten Fassung.
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 2350) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.Juli 2001
Baumschutzsatzung	Satzung der Stadt Norderstedt zum Schutze des Baumbestandes vom 01.09.2016 Satzung der Stadt Norderstedt zum Schutze des Baumbestandes vom 01.09.2016
Flächennutzungsplan (FNP 2020)	Der Flächennutzungsplan sieht Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Parkanlage“, „Bauspielplatz“, „Sportplatz“ und „Amphibienschutzbereich“ vor.
Landschaftsplan	Gemäß den Darstellungen des Landschaftsplanes 2020 sind große Teile des Plangebietes als Grünflächen dargestellt. Im Landschaftsplan 2020 wird eine Erweiterung des bestehenden Freizeitparkes Norderstedt Mitte (zwischen Rantzauer Forstweg und Oadby-and-Wigston-Straße) erwähnt. Es handelt sich um eine Parkanlage mit gesamtstädtischer Bedeutung. Im Plangebiet verlaufen knickartige Gehölzbestände (Feldhecken), die gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) als Knicks gesetzlich geschützt sind.
Regionalplan	1.2. Übergeordnete Planwerke Der Regionalplan unterscheidet im Stadtgebiet Norderstedts zwischen den innerhalb der Siedlungsachse gelegenen Bereichen und denen des regionalen Grünzugs. Die Abgrenzung dieser Signaturen ist auf der Ebene des Regionalplanes nicht parzellenscharf. Die über das Plangebiet verlaufende breite Grenze der Siedlungsachse führt westlich der Oadby-and-Wigston entlang und ordnet auch Teilbereiche westlich der Straße dem

Siedlungsbereich zu.

Mit der 11. Flächennutzungsplanänderung sollen nun die direkt westlich an die Oadby-and-Wigston-Straße angrenzenden Nutzungen für die planungsrechtliche Sicherung vorbereitet werden.

So sollen die westlich der Oadby-and-Wigston-Straße vorhandenen Flächen der Unterkünfte für die dauerhafte Sicherung dargestellt werden. Da ein Ende der Flüchtlingskrise derzeit politisch nicht absehbar ist, strebt die Stadt Norderstedt die Sicherung der bisher neu entwickelten und noch benötigten Standorte an.

Gleichzeitig soll der bestehende Bau- und Abenteuerspielplatz um einen Waldkindergarten erweitert werden. Zudem soll ein BHKW in unmittelbarer Nähe zur Kreuzung Oadby-and-Wigston-Straße und Rathausallee errichtet werden, sodass auch diese Nutzungen in der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt werden.

Die Vorhaben stehen mit den Zielen des Regionalplanes im Einklang, da sie sich zum einen als nur kleinräumige Bebauungseinheit eingebettet in Grünflächen im Bereich der Linie der Siedlungsachse befinden und gleichzeitig den westlich der Siedlungsachse dargestellten großräumigen regionalen Grünzug in keiner Weise antasten.

Regionale Grünzüge dienen allgemein als großräumige zusammenhängende Freiflächen, die dem Schutz des Naturhaushalts ebenso dienen wie der Sicherung wertvoller Lebensräume (Tiere und Pflanzen), dem Schutz der Landschaft vor Zersiedelung sowie der Freiraumerholung. In ihnen soll planmäßig nicht gesiedelt werden, sondern es sollen nur Vorhaben zugelassen werden, welche mit den genannten Funktionen vereinbar sind und im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen.

Eine Nutzung im öffentlichen Interesse ist die bereits bestehende Flüchtlingsunterkunft, die 2016 errichtet wurde und nun im Rahmen des parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahrens an diesem Standort gesichert werden soll. Die Standortwahl der Flüchtlingsunterkünfte hatte seinerzeit unter einer umfassenden Alternativenprüfung stattgefunden. Die Stadt hatte relativ kurzfristig Standorte für bis zu 800 Personen vorhalten sollen und sich als Ziel gesetzt, mehrere kleinere Standorte verteilt über das Stadtgebiet anbieten zu wollen, um die Integration zu erleichtern und diese Aufgabe nicht nur einem Stadtteil zu überlassen.

Die Sicherung der Anlage soll nun erfolgen, um auch über den derzeit politisch zugebilligten 3-Jahres-Zeitraum hinaus Möglichkeiten einer geregelten Unterbringung anbieten zu können und nicht erneut kurzfristig handeln müssen. Da ein Ende der Flüchtlingskrise derzeit politisch nicht absehbar ist, strebt die Stadt Norderstedt die Sicherung der bisher neu entwickelten Standorte an, um so auch längerfristig Alternativen zu älteren Standorten mit evtl. Sanierungsbedarf anbieten zu können.

In der Standortalternativenprüfung wurden zuerst die zur Verfügung stehenden Flächen der Stadt bzw. der EGNO zusammengetragen, da nur auf diesen Flächen die notwendige zeitnahe Realisierung der Unterkünfte würde stattfinden können. Anschließend wurden die Flächen mit Konfliktpotenzial und zeitaufwändigeren Lösungsansätzen (z.B. Grünflächen in Bebauungsplänen, Grünflächen mit hohem Nutzeraufkommen (Stadtpark)) aus der Standortalternativenprüfung ausgenommen. Auch Wald- und Ausgleichsflächen wurden aufgrund ihrer Wertigkeit und einem erhöhten Aufwand bis zur möglichen Umsetzung bei der Standortsuche ausgeschlossen. Die daraufhin verbliebenen Flächen möglicher Standorte wurden dann auf weitere Konflikte hin untersucht und zudem Biotopflächen, Altablagerungen, Flächen im Waldabstand, Hochspannungsleitungen und lärmbelastete Flächen entfernt.

Die verbliebenen Flächen wurden auf ihre Erschließung und ÖPNV-Anbindung sowie die Infrastruktur (Versorgung, Ärzte, Schulen etc.) hin bewertet und so möglichst geeignete Flächen für die notwendigen Flüchtlingsunterkünfte ermittelt. Die Standorte verteilen sich nun in unterschiedlichen Größeneinheiten über das gesamte Stadtgebiet, sodass eine Integration leichter stattfinden kann als an einem zentralen Standort mit großflächiger Flüchtlingsunterkunft.

Bei der bestehenden Flüchtlingsunterkunft westlich der Oadby-and-Wigston Straße handelt es sich um eine gut angebundene Anlage, die unmittelbar an die Bebauung von Norderstedt Mitte grenzt. Gleichzeitig liegen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung für die dort lebenden Menschen unmittelbar angrenzend.

Auch der geplante Waldkindergarten sowie das bestehende Gebäude des Bau- und Abenteuerspielplatzes befinden sich in diesem Bereich. Die Lage des Waldkindergartens ist aufgrund der Nähe zum Forst ausgewählt, da gemäß entsprechendem Erlass Waldkindergarten in der geplanten Form nicht im Wald selbst zulässig sind. Eine unmittelbare Nähe zum Wald ist aber aufgrund der Zielrichtung dieser Einrichtungen zwingend erforderlich.

Die Flächen des Waldkindergartens sowie des Bau- und Abenteuerspielplatzes sind durch Baum- und Strauchbestand stark eingegrünt und auch die bereits vorhandene Bepflanzung im inneren der Bauspielplatzflächen sorgt für die Integration der zwei Gebäude (Waldkindergarten und Bau- und Abenteuerspielplatz) in die Landschaft. Durch eine geringe Höhe von max. 5,0 m treten die Gebäude hinter dem Baumbestand zurück und üben keinen Einfluss auf das Landschaftsbild aus. Der Abstand dieser beiden Nutzungen zur Nachbarbebauung ist vorteilhaft, da dadurch mögliche Lärmkonflikte reduziert werden können. Die vorhandene Bebauung der Unterkünfte wird auf Bebauungsplanebene im Norden und Westen eingegrünt und liegt dann, umgeben durch den Knick im Osten und dem bepflanzten Wall im Süden, ebenfalls eingegrünt in der Landschaft.

Die im Plangebiet bestehenden und angedachten Freizeitnutzungen dienen der aktiven Freiraumerholung (Spiel-

und Sportpark für Kinder und Jugendliche, Skateanlage, Boule) und stellen einen wichtigen Bestandteil der Angebote für diese Altersgruppe in Norderstedt Mitte dar; der Standort soll in den nächsten Jahren im Rahmen von Beteiligungen bei Bedarf weiter ausgebaut werden. Der Standort westlich der Oadby-and-Wigston Straße, getrennt von der Bebauung, aber dennoch gut erreichbar, liegt im öffentlichen Interesse, da mögliche Nutzungskonflikte zwischen Jugendlichen und potenziellen Anwohnern verringert werden können.

Direkt in Nähe der Kreuzung Oadby-and-Wigston Straße und Rathausallee ist ein Blockheizkraftwerk geplant. Dieses liegt eingefasst in bestehende Vegetation und gliedert sich an bereits bestehende Parkplatzflächen an.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass durch die einzelnen vorgesehenen Anlagen und Freizeitnutzungen die großräumige, zusammenhängende Freifläche des regionalen Grünzugs nicht beeinträchtigt wird. Die naturräumliche Erholungsfunktion für Norderstedt Mitte bleibt durch den Anschluss an weitläufige Forst- und Wiesenflächen sowie den ehemaligen Müllberg gegeben und wird um die aktiven Erholungsangebote im Kinder- und Jugendsteilpark ergänzt.

Durch die starke Ein- und Durchgrünung der geplanten Anlagen können wertvolle Lebensräume verstärkt und gesichert werden; zudem sorgen neue Pflanzungen für eine gute Anbindung an den angrenzenden Wald- und Naturraum.

1.3. Lage im Stadtgebiet und Geltungsbereich

Lage in der Stadt

Das Gebiet liegt westlich der Kreuzung Rathausallee/Oadby-and-Wigston-Straße.

Geltungsbereich

Südlich Forst Rantzau, östlich Rantzauer Forstweg, nördlich Flurstück 35/5, Flur 07, Gemarkung Garstedt und westlich Oadby-and-Wigston-Straße

1.4. Bestand

Plangebiet

Im Plangebiet sind, neben öffentlicher Grünfläche mit Boule-Anlagen und kleinem Bolzplatz, bereits weitere Nutzungen vorhanden. Im nördlichen Bereich wurden Mobilbauten zur Unterbringung von Flüchtlingen errichtet, direkt südlich angrenzend besteht eine Skateanlage. Zudem ist auf der Fläche im südlichen Bereich ein Bau- und Abenteuerspielplatz gelegen, welcher südlich an den Garstedter Berg (Müllberg) angrenzt.

Bebauung

Die Fläche ist teilweise bebaut: Im Norden sind Mobilbauten vorhanden, im Süden liegt der Bauspielplatz mit Aufenthaltsräumen. Zwischen diesen beiden Nutzungen ist eine Skateanlage angelegt.

Topografie

Das Plangebiet ist zweigeteilt: während der nördliche Bereich eher eben ist, liegt der südliche Bereich um den Müllberg durch die Aufschüttung um bis zu 10 m erhöht.

Umgebung

Östlich der Oadby-and-Wigston-Straße bzw. südlich der Rathausallee liegen Wohngebiete. Das Plangebiet selbst grenzt

südlich an landwirtschaftlich genutzte Fläche an, im Westen liegt ein Gewässer bzw. ebenfalls landwirtschaftliche Fläche. Nördlich des Plangebiets liegen Waldflächen.

Altlasten

Im südlichen Plangebiet befindet sich der Müllberg der ehem. Gemeinde Garstedt. Auf der Fläche des heutigen Müllberges wurde von 1900 – 1958 Torf abgebaut und nach dem Krieg begann die Verfüllung mit ländlichem Müll. Ab 1953 begann die Hausmüllentsorgung und 1970 – 75 kam es zu umfangreicheren Einlagerung von Haus- und Gewerbemüll.

Eine Untersuchung der Abdeckung 2014 zeigte, dass die Mächtigkeit der vorgefunden Mutterboden erheblich schwankt. Immer wieder werden Bauschuttreste (überwiegend, Ziegelbruch und Betonreste) im humosen Oberboden oder an der Oberfläche angetroffen.

Alle derzeit entnommenen Mischproben weisen keine Überschreitungen der Prüfwerte für die Nutzung als Park- und Freizeitanlage oder als Kinderspielfläche auf. Insgesamt ist damit auf den untersuchten Flächen der Altablagerung derzeit aufgrund der chemischen Zusammensetzung keine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden-Mensch bei einem Direktkontakt gegeben. Eingriffe in den Untergrund der hier untersuchten Oberböden sind zu unterlassen.

Bei der Untersuchung 1987 wurden in Gasbrunnen auf der Spitze Werte bis 46 Vol % ermittelt. In 2003 wurde die unmittelbare Umgebung auf Deponiegas untersucht. Nur auf dem Parkplatz östlich des Müllbergs wurde ein Wert von 4 % entdeckt. In einer neuen Messung 2016 konnte hier keine Methan, aber erhöhte Kohlendioxidgehalte nachgewiesen werden, was weiterhin auf anaerobe Abbauprozesse hindeutet.

Grundwasser

Das Grundwasser liegt am Fuße des Müllberges oberflächennah bei 2 m unter Gelände. Die letzten Untersuchungen zeigen keine Auffälligkeiten bei organischen Schadstoffen. Jedoch zeigten die Untersuchungen in der Vergangenheit, dass Schadstoffe gut an die Müllmatrix gebunden werden und im Abstrom ein Austrag von Schadstoffen überwiegend gering ist. Die Versickerungsfähigkeit ist durch bindige Materialien der Abdeckung in einigen Bereichen teilweise eingeschränkt.

Eigentumsverhältnisse

Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Norderstedt und der Entwicklungsgesellschaft Norderstedt.

Planungsrechtliche Situation

Derzeit ist das Gebiet planungsrechtlich als Außenbereich gem. § 35 BauGB einzustufen. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt eine Aufstellung eines Bebauungsplans, sodass das Gebiet nach Abschluss des Verfahrens als Innenbereich gem. § 30 BauGB einzustufen ist.

2. Planungsanlass und Planungsziele

Planungsanlass	<p>Anlass der Planung ist zum einen die dauerhafte Sicherung von Unterkünften westlich der Oadby-and-Wigston-Straße. Diese Anlage wurde bereits für 3 Jahre befristet genehmigt. Da aber davon auszugehen ist, dass der Bedarf an Flüchtlingsunterkünften aufgrund der politischen Lage nicht in absehbarer Zeit zurückgeht, soll der Standort dauerhaft gesichert werden. Die Darstellung der Fläche soll daher als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ erfolgen und so für Krisenzeiten direkt zur Verfügung stehen.</p> <p>Zudem soll die Fläche für den bestehenden Bau- und Abenteuerspielplatz gesichert und um einen Waldkindergarten ergänzt werden. Für den Waldkindergarten ist die Nähe zum angrenzenden Forst vorteilhaft; zudem können funktionale Symbiosen zwischen den Einrichtungen entstehen. Die Darstellung im Flächennutzungsplan erfolgt als Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ und „Bauspielplatz“.</p> <p>Des Weiteren geht es gem. beschlossenerm Kinderspielplatzbedarfsplan um die Entwicklung von Jugendspiel- und Sportanlagen am Standort, welcher bereits einige Spiel- und Sportmöglichkeiten wie Boule, Skaten oder einer Fläche für Fußballspielen vorhält und auch Planungen im Bereich des Berges vorsieht. Dargestellt werden diese Flächen als Grünfläche mit Zweckbestimmung „Skateanlage“ und „Spiel- und Sportpark für Kinder und Jugendliche“.</p> <p>Der Standort soll zudem für ein Blockheizkraftwerk vorgehalten werden, sodass der östliche Bereich am Parkplatz als Fläche für Versorgungsanlagen und übergeordnet mit Zweckbestimmung „Fernwärme“ im Flächennutzungsplan dargestellt wird. Diese Anlage soll zur Versorgung des Stadtgebiets beitragen.</p>
Planungsziele	<p>Für das Plangebiet werden folgende Planungsziele angestrebt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der Gemeinbedarfsflächen zur Unterbringung von Flüchtlingen • Sicherung der Flächen des Bau- und Abenteuerspielplatzes • Darstellung der Gemeinbedarfsflächen für einen Standort des Waldkindergartens • Entwicklung und Sicherung der Sport- und Spielflächen für Jugendliche • Darstellung einer Fläche für Versorgungsanlagen
Verfahren frühzeitige Bürgerbeteiligung	<p>In einer öffentlichen Veranstaltung am 28.09.2016 wurde das Konzept von Flächennutzungs- und Bebauungsplan vorgestellt und erörtert. Die Rückfragen z.B. zum geplanten Blockheizkraftwerk bzgl. Größe, Lautstärke etc. und zur Belegung der Flüchtlingsunterkunft konnten im Rahmen der Veranstaltung beantwortet werden. Wesentliche Bedenken gegen das Konzept</p>

wurden im Rahmen der Beteiligungsveranstaltung nicht vorgebracht; schriftlich gingen keine Stellungnahmen während der Auslage ein.

3. Inhalt des Flächennutzungsplanes

3.1. Planinhalte

Gemeinbedarfsflächen	<p>Die bereits errichteten Flüchtlingsunterkünfte östlich der Oadby-and-Wigston Straße sollen langfristig planungsrechtlich gesichert werden. Generell sehen die Ziele der Stadt Norderstedt im Rahmen des Unterbringungskonzepts für Flüchtlinge vor, dass mehrere kleinere Standorte möglichst verteilt über das Stadtgebiet geschaffen werden. Die Nahversorgung (z.B. Ärzte, Schule etc.) muss von dem jeweiligen Standort aus gut erreichbar sein. Der gewählte Standort westlich der Oadby-and-Wigston Straße erfüllt für Norderstedt Mitte die stadträumlich geforderten Voraussetzungen bzw. Anforderungen eines Standortes zur Unterbringung von Flüchtlingen aufgrund seiner Lage in Nähe des Zentrums. Die Darstellung der Fläche soll daher als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ erfolgen. Allgemein soll das Flüchtlingswohnheim kein dauerhafter Wohnort für einzelne Flüchtlinge werden, sondern als Übergangslösung dienen, bis anderer Wohnraum zur Verfügung gestellt werden kann.</p> <p>Zudem soll die Fläche des bestehenden Bau- und Abenteuerspielplatzes gesichert und um einen Waldkindergarten ergänzt werden. Diese Nutzungen sind durch die Nähe zum angrenzenden Forst am Standort geeignet und können funktionale Symbiosen durch gemeinsame Spielflächen, aber auch Aufenthalts- und Sanitärräume, entwickeln. Die Stellplätze für diese beiden Nutzungen sind im Bereich der Grünfläche vorgesehen. Die Darstellung im Flächennutzungsplan erfolgt als Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ und „Bauspielplatz“.</p>
Verkehrsflächen	<p>Im östlichen Bereich ist eine Verkehrsfläche dargestellt. Auf dieser sollen die für die Freizeit- und Erholungsnutzungen notwendigen Parkplätze für Besucher untergebracht werden.</p>
Grün- und Freiflächen	<p>Gemäß beschlossener Kinderspielplatzbedarfsplan sollen die Flächen für Jugendspiel- und Sportanlagen westlich der Oadby-and-Wigston-Straße bei Bedarf weiter ausgebaut werden. Der Standort, welcher durch die Oadby-and-Wigston-Straße getrennt zu Wohnbebauung liegt und bereits einige Spiel- und Sportmöglichkeiten wie Boule oder Skaten anbietet bzw. im Bereich des Berges einen Dalbenturm vorsieht, soll als Grünfläche mit Zweckbestimmungen „Skateanlage“ und „Spiel- und Sportpark für Kinder und Jugendliche“ dargestellt werden. Im Osten des Geltungsbereichs ist ein „Amphibienschutzbereich“ dargestellt. Für diesen Bereich sind derzeit keine Freizeitnutzungen geplant. Sollten in Zukunft Freizeitnutzungen für diesen Bereich vorgesehen werden, muss der Amphibienschutz</p>

berücksichtigt werden.

Eingriff und Ausgleich

Grünordnerisch-landschaftsplanerische Ziele sind zum einen die langfristig Erhaltung und Entwicklung der nutzbaren Parkanlage für Sport und Bewegung sowie der Erhalt der ökologischen Werte der Feldhecken und weiteren Gehölze. Eine Fortführung der extensiven Pflege der ruderalisierten Flächen ist zur Erhaltung offener, blütenreicher Bestände anzustreben. Diese Zielsetzungen wirken auch positiv auf Boden, Wasser und das Stadtklima.

Der Schutz der Feldhecken ist in der weiteren Planung durch die Sicherung der Gehölzstreifen und des Schutzes vor Beeinträchtigungen aus der benachbarten Nutzung sicherzustellen. Dies kann durch die Einbeziehung in öffentliche Grünflächen oder die Einhaltung von Schutzstreifen erfolgen.

Eingriffe in die Feldhecken (Aufweitungen von Durchbrüchen) sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu beantragen und sollen durch Neuanlage oder aufwertende Maßnahmen ortsnahe umgesetzt werden.

Zum Schutz des Bodens und des Grundwassers soll die Versiegelung auf das notwendige Mindestmaß begrenzt werden. Oberflächenwasser, das anfällt, soll, da die Bodenverhältnisse dies erlauben, vor Ort versickert werden.

Für die Eingrünung von Bauten ist durch die Erhaltung abschirmender Pflanzen oder die Neuanlage auf Bebauungsplanebene Sorge zu tragen. Dies dient der Erhaltung des Landschaftsbildes und wirkt darüber hinaus positiv auf das Schutzgut der Arten- und Lebensgemeinschaften.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet durch die Versiegelung offener Flächen durch Gebäude und Verkehrsanlagen naturschutzrechtliche Eingriffe gem. § 15 BNatSchG in Boden, Wasser, Klima/ Luft, Landschaftsbild und Arten/ Lebensgemeinschaften vor. Diese werden im Rahmen des Bebauungsplanes gem. des Gemeinsamen Runderlasses bilanziert und ein entsprechender Ausgleich/Ersatz im Bebauungsplanverfahren festgesetzt.

Da die nicht bebauten Flächen im Geltungsbereich den Nutzungen als öffentlicher Grün-/ Spielanlage vorbehalten bleiben sollen, wird ein externer Ausgleich erforderlich. Die Konkretisierung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Verfahren zum Bebauungsplan 316.

Zur Beurteilung der Fauna wurde ein Artenschutzfachbeitrag erstellt.

In der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse wird festgestellt, dass die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Brutvögel durch die Einhaltung der Fristen für die Gehölzrodung (01.10. – 28.02.) und der Baufeldräumung außerhalb der Zeit vom 01.03. bis 31.07. eingehalten werden.

Bezüglich der Amphibien ist die Erhaltung der Population hauptsächlich an die fortdauernde Unterhaltung der Amphibienschutzeinrichtungen am Rantzauer Forstweg gebunden. Sie wird durch die vorgesehenen Maßnahmen in den Flächen der FNP-Änderung nicht beeinträchtigt

In Abhängigkeit der faunistischen Untersuchungen treten keine artenschutzrechtlichen Kompensationserfordernisse hinzu.

Immissionsschutz

Aufgrund der Nähe zur Oadby-and-Wigston Straße ist zu prüfen, inwiefern Beeinträchtigungen der geplanten und bestehenden Nutzungen innerhalb des Plangebiets durch Verkehrsemissionen vorliegen. Zudem muss untersucht werden, ob die Nutzungen im Plangebiet selbst sich gegenseitig oder auch die Nachbarschaft beeinträchtigen.

Die Prüfung der oben genannten Punkte findet im Rahmen einer lärmtechnischen Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 316 statt und wird dort ausführlich behandelt.

Altlasten

Im südlichen Plangebiet befindet sich der Müllberg der ehem. Gemeinde Garstedt. Alle derzeit entnommenen Mischproben weisen keine Überschreitungen der Prüfwerte für die Nutzung als Park- und Freizeitanlage oder als Kinderspielfläche auf. Insgesamt ist damit auf den untersuchten Flächen der Altablagerung derzeit aufgrund der chemischen Zusammensetzung keine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden-Mensch bei einem Direktkontakt gegeben. Eingriffe in den Untergrund der hier untersuchten Oberböden sind zu unterlassen.

Sofern weitere Nutzungen für „Park- und Spielflächen“ auf dem Müllberg vorgesehen werden, ist die Form der Abdeckung des Müllberges in Abhängigkeit der geplanten Nutzung gutachterlich zu begleiten.

Flächen für die Versorgung

Die Stadtwerke Norderstedt haben ein Energiekonzept erstellt, dessen wesentlicher Bestandteil die Erhöhung der Stromerzeugung mit Blockheizkraftwerken in Norderstedt ist. Hierdurch leisten die Stadtwerke einen deutlichen Beitrag zur Energiewende und erhöhen gleichzeitig die Wertschöpfung innerhalb Norderstedts.

Das Konzept der Stadtwerke sieht die Errichtung von weiteren Blockheizkraftwerken vor. Die Bewertungskriterien für Standorte sind insbesondere die Nähe zu bestehenden Wärmeverbrauchern bzw. dem Fernwärmenetz der Stadtwerke und gleichzeitig ein ausreichender Abstand von der bestehenden Bebauung, um die Lärmemissionen so gering wie möglich zu halten.

Das BHKW an der Oadby-and-Wigston-Straße soll in das Wärmenetz „Norderstedt Mitte – Lütjenmoor“ einspeisen und dort die Wärmemenge aus Kraft-Wärme-Kopplung deutlich erhöhen. Langfristig sollen die bestehenden Wärmenetze der Stadtwerke miteinander verbunden werden, um eventuelle Versorgungslücken effizient und ressourcenschonend schließen

zu können. Vor allem in Bezug auf den von der Bundesregierung geplanten Atomausstieg sind diese Überlegungen zukunftsweisend.

Der östliche Bereich am Parkplatz wird daher teilweise als Fläche für Versorgungsanlagen und übergeordnet mit Zweckbestimmung „Fernwärme“ im Flächennutzungsplan dargestellt.

4. Umweltbericht

In der Umweltprüfung sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zum Bauleitplan beigefügt (§ 2 a BauGB).

Der Umweltbericht stellt das Ergebnis der Umweltprüfung dar und setzt sich aus den bewertenden Stellungnahmen zu den einzelnen Schutzgütern zusammen. Der Umweltbericht stellt keine Abwägung mit anderen Belangen dar.

4.1. Beschreibung des Vorhabens

Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der Planung

Für das Plangebiet gelten folgende Planungsziele:

- Entwicklung und Sicherung der Sport- und Spielflächen für Jugendliche
- Darstellung der Gemeinbedarfsflächen zur Unterbringung von Flüchtlingen
- Darstellung der Gemeinbedarfsflächen für einen Standort des Waldkindergartens
- Sicherung der Flächen des Bauspielplatzes
- Darstellung einer Fläche für Versorgungsanlagen

Darstellung der für den Plan bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen

Gemäß den Darstellungen des Landschaftsplanes 2020 und des Flächennutzungsplanes 2020 sind große Teile des Plangebietes als Grünflächen dargestellt. Im Landschaftsplan 2020 wird eine Erweiterung des bestehenden Freizeitparks Norderstedt Mitte (zwischen Rantzauer Forstweg und Oadby-and-Wigston-Straße) erwähnt. Es handelt sich um eine Parkanlage mit gesamtstädtischer Bedeutung. Der Standort am Garstedter Berg war ursprünglich als Landesgartenschaufäche gedacht und sollte die Sport- und Freizeitnutzungen in Norderstedt-Mitte bündeln.

Geprüfte Planungsalternativen

Der Standort der Flüchtlingsunterkunft wurde als einer von mehreren Orten in Norderstedt für die Aufstellung von Mobilbauten

ausgewählt; die Stadt verfolgt dabei die Absicht, die Flüchtlinge im gesamten Stadtgebiet in kleinräumige Anlagen zu verteilen. Die Einrichtungen sollten dabei gut an die Infrastruktur angebunden sein und eine Integration der Personen in die Gemeinschaft erleichtern. Die neuen Einrichtungen sollen nun planungsrechtlich gesichert werden, um auch über den aktuell zulässigen Zeitraum von 3 Jahren für soziale Zwecke zur Verfügung zu stehen. Da ein Ende der Flüchtlingskrise derzeit politisch nicht absehbar ist, möchte die Stadt auch über den 3-Jahres-Zeitraum hinaus Möglichkeiten einer geregelten Erstunterbringung anbieten können und nicht erneut kurzfristig handeln müssen.

Die Nähe zum Wald ist für den vorgesehenen Waldkindergarten von großem Vorteil, da dies die Laufwege der Kinder begrenzt. Zudem müssen für den Waldbesuch keine stark befahrenen Straßen überquert werden, was dem Sicherheitsaspekt entgegenkommt.

Den Standort für Kinder- und Jugendspielflächen zu ertüchtigen, wurde aus den bereits bestehenden Freizeitnutzungen abgeleitet; hier ist die Lage abgerückt von der Wohnbebauung im Osten von Vorteil, da Lärmkonflikte vermieden werden können.

4.2. Bestehende Schutzkriterien

Im Plangebiet verlaufen knickartige Gehölzbestände (Feldhecken), die gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) als Knicks gesetzlich geschützt sind.

Eine Beeinträchtigung der Schutzziele von FFH-Gebieten ist aufgrund der großen Entfernung des Plangebietes zu den FFH-Gebieten der Stadt Norderstedt nicht zu erwarten. So beträgt die Entfernung zum nächst gelegenen FFH-Gebiet DE 2226-306 "Glasmoor" mehr als 3,5 km Luftlinie.

Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren ist die Satzung der Stadt Norderstedt zum Schutze des Baumbestandes vom 01.09.2016 zu berücksichtigen.

4.3. Festlegung von Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad (scoping)

Im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren zum B 316 wurde eine Schalltechnische Untersuchung erstellt. Die geforderten zusätzlichen Deponiegasmessungen wurden zwischenzeitlich durchgeführt. Für den Bebauungsplan wurde durch ein externes Landschaftsplanungsbüro ein Grünordnungsplanerischer Fachbeitrag erstellt. Zusätzlich zur geforderten faunistischen Potenzialabschätzung zur Berücksichtigung des Artenschutzes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz wurde der Bestand der Amphibien im Frühjahr 2017 durch einen externen Biologen erfasst. Es wurden stichprobenhafte Beobachtungen der Anwanderungs- und der beiden Abwanderungsphasen durchgeführt.

4.4. Ergebnis der Umweltprüfung - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.4.1. Schutzgüter

Schutzgut Mensch

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Lärm

Für das nachfolgenden Verfahren zum B 316 wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Wesentliche Quellen der Lärmbelastung im Plangebiet sind demnach der Straßenverkehr (Oadby-and-Wigston-Straße, Rathausallee) sowie die vorhandenen Sport- und Freizeitnutzungen, hier vor allem die Skatebahn. Betroffen sind insbesondere die vorhandenen Flüchtlingsunterkünfte.

Erholung

Das Plangebiet ist ein Kernelement des Grünen Leitsystems. Gemäß den Darstellungen des Landschaftsplanes 2020 weist das Plangebiet eine hohe Eignung für die landschaftsbezogene Feierabend- und Naherholung auf. Auf den Schutz der vielgestaltigen artenreichen Knicklandschaft wird explizit hingewiesen.

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist in Zusammenhang mit dem Müllberg Bestandteil des Spiel- und Skateplatzes im Grünzug NOMI-Park, dem in Zusammenhang mit den Untersuchungen zum Kinderspielplatzbedarfsplan eine hohe Spielraumqualität bescheinigt wurde. Das Wegenetz im Plangebiet wird auch zum Spaziergehen und Radfahren in den Rantzauer Forst genutzt. Durch das Plangebiet verläuft der Rundweg der Spielplätze.

Aufgrund der vielfältigen Erholungsnutzungen hat der Bereich eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Erholung.

Prognose ohne Durchführung der Planung

Lärm

Es sind keine Änderungen der Verhältnisse zu erwarten. Der aktuellen Schalltechnischen Untersuchung für den B 316 lagen bereits die nach der Verlängerung der Oadby-and-Wigston-Straße nach Norden über die Quickborner Straße hinaus zu erwartenden Verkehrszahlen zugrunde.

Erholung

Ohne Durchführung der Planung ergibt sich für das Plangebiet keine wesentliche Ver-änderung hinsichtlich der Erholungseignung.

Prognose mit Durchführung der Planung

Lärm

Das Schalltechnische Gutachten ermittelt geringfügige zusätzliche Verkehrs- und damit Lärmbelastungen aus dem Betrieb des geplanten Waldkindergartens ohne relevante Zunahmen der Beurteilungspegel.

Aus dem Betrieb des geplanten BHKW ist aufgrund der

vorgesehenen Maßnahmen zur Minderung der Geräuschemissionen keine Lärmbelastung zu erwarten. Zusätzliche Maßnahmen zum Lärmschutz sind nicht erforderlich.

Erholung

Eine Erweiterung der Skateanlage wird durch die Planung ermöglicht und somit das Potenzial des NOMI-Parks für die Erweiterung und Qualifizierung als Jugendsportpark genutzt.

Eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Erholung kann erst auf der Ebene der konkreten Bebauungsplanung erfolgen.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Lärm

Das Schalltechnische Gutachten beschreibt Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung (Beschränkung von Nutzungszeiten der Sportanlagen, Bau einer Lärmschutzwand, Festsetzung von Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau) die im nachfolgenden B-Plan-Verfahren umgesetzt werden sollen.

Erholung

Die detaillierte Darstellung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf der nachfolgenden Bauleitplanungsebene (der konkreten Bebauungsplanung). Landschaftsplanerisches Ziel ist die langfristige Erhaltung und Entwicklung der nutzbaren Parkanlage für Sport und Bewegung.

Einschätzung/Bewertung der verbleibenden Auswirkungen (positiv/negativ)

Lärm

Bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind durch die Realisierung des Vorhabens keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

Erholung

Von dem Vorhaben sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Erholungseignung für die Allgemeinheit zu erwarten.

Schutzgut Tiere

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Die bisher unbebauten Bereiche des Plangebietes weisen gemäß der Biotypen-Bewertung des Landschaftsplanes 2020 eine Mischung aus Biotopen mit durchschnittlicher und überdurchschnittlicher Qualität auf. Der Biotopwert erreicht mittlere bis hohe Einschätzungen. Teilbereiche des Plangebietes weisen ein Arten- oder Standortpotential von besonderer Reichhaltigkeit oder Ausprägung auf.

Zur Beurteilung der Fauna wurde ein Artenschutzfachbeitrag erstellt. Hierbei wurde das Hauptaugenmerk auf Brutvögel und Amphibien gelegt, die in Kartierungen erfasst wurden. Die weiteren Tierarten (Säugetiere, darunter Fledermaus und Haselmaus und Reptilien) wurden auf der Basis einer Auswertung vorhandener

Daten/Potenzialabschätzung analysiert.

Bei den Vögeln ist überwiegend der Gehölzbestand als Brutstandort relevant. Offenlandarten wie Kiebitz oder Feldlerche wurden nicht festgestellt, einige auftretende Arten sind an die außerhalb des Geltungsbereiches liegenden Gewässer gebunden. Es handelt sich ausschließlich um weitverbreitete, nicht gefährdete Arten.

Amphibien kommen in mehreren besonders geschützten Arten (Teichfrosch, Teichmolch, Grasfrosch und Erdkröte) vor, wobei das Hauptaugenmerk insbesondere auf der Erdkröte liegt, die in den in den benachbarten Gewässern ein sehr bedeutendes Laichhabitat hat. Zum Schutz und zur Erhaltung dieser Population sind Amphibienleiteinrichtungen im Bereich des Rantzauer Forstwegs eingerichtet worden. Erdkröten nutzen die Gehölzbestände des Müllberges und im Geltungsbereich des B-Planes als entfernteste Winter-/Sommerquartiere.

Aus der Gruppe der streng geschützten Fledermäuse können Breitflügel- und Zwergfledermaus im Gebiet vorkommen. Überwinterungsquartiere und Wochenstuben werden jedoch ausgeschlossen, während Tagesquartiere in den großen Bäumen und Nahrungshabitate in Form der Wiesenflächen vorhanden sind.

Für Fischotter und Haselmaus hat das Plangebiet keine Relevanz.

Westlich des Plangebietes befindet sich das Amphibienlaichgewässer Rantzauer Forstweg. Es liegt zwischen den Straßen Rantzauer Forstweg und Syltkuhlen. Im Jahr 2006 wurde eine feste Amphibienleitanlage im Bereich Rantzauer Forstweg/Syltkuhlen gebaut. Das Leitsystem besteht aus 8 Querungstunneln und ist insgesamt 900 m lang. Das Gewässer wird hauptsächlich von Erdkröten als Laichgewässer genutzt.

Prognose ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung wären kurz- bis mittelfristig keine Veränderungen im Vergleich zum jetzigen Zustand zu erwarten.

Prognose mit Durchführung der Planung

Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens auf die Gilde der europäischen Vogelarten, die in den Gehölzen brüten, ist die Gefährdung bei der möglichen Gehölzentnahme. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in Bezug auf europäische Vogelarten der Gilde „Gehölz besiedelnde Vogelarten“ während der Brutzeit zu erwarten.

Zu erwartende Auswirkung des Vorhabens auf die Artengruppe der Amphibien ist die Erhöhung der Mortalität auch auf kleinen Wegen, besonders an Regentagen und abends. Die wesentlichen ökologischen Parameter für die bestehende lokale Erdkrötenpopulation wie Laichgewässer und Sommerlebensräume werden nicht beeinträchtigt. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in Bezug auf die Amphibien-Population, insbesondere auf die wandernden Arten Grasfrosch und Erdkröte,

durch die Realisierung des Vorhabens nicht zu erwarten. Voraussetzung ist jedoch der Erhalt der Funktionstüchtigkeit der bestehenden Amphibien-Leiteinrichtung.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

In der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse wird festgestellt, dass die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Brutvögel durch die Einhaltung der Fristen für die Gehölzrodung (01.10. – 28.02.) und der Baufeldräumung außerhalb der Zeit vom 01.03. bis 31.07. eingehalten werden.

Bezüglich der Amphibien ist die Erhaltung der Population hauptsächlich an die fortdauernde Unterhaltung der Amphibienschutzeinrichtungen am Rantzauer Forstweg gebunden. Sie wird durch die vorgesehenen Maßnahmen in den Flächen der FNP-Änderung nicht beeinträchtigt.

Einschätzung/Bewertung der verbleibenden Auswirkungen (positiv/negativ)

Es treten unter Beachtung der Verbotsfristen und Regelungen für Gehölzrodungen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ein, so dass auch keine artenschutzrechtlichen Ausnahmen erforderlich sind.

Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Das Plangebiet weist gemäß den Darstellungen des Landschaftsplanes 2020 als Biotoptypen eine Mischung aus öffentlichen Grün- und Parkanlagen und gemähten Intensivgrünlandflächen auf. Der Grünbestand des Geltungsbereichs wurde im Frühjahr 2017 auf der Grundlage einer Bestandskartierung der Biotoptypen betrachtet. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung lässt sich dabei in die folgenden Teil aufgliedern

Sport- und Parkanlage

Der Biotopbestand setzt sich in den am Fuße des Müllberges liegenden Flächen aus mehr oder weniger stark genutzten bzw. gepflegten Flächen zusammen. Es überwiegen ruderale Grasfluren und arten- und strukturreiche Rasenflächen. Gegliedert wird die Fläche durch Feldhecken, die Relikte der ehemaligen landwirtschaftlichen Kulturlandschaft darstellen und dem gesetzlichen Schutz gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG unterliegen. Im Westen wird ein Teilbereich vom Bauspielplatz eingenommen, im Süden bestehen eine kleinere teilbefestigte Parkplatzanlage und zentral gelegen eine asphaltierte Skateanlage. Die Flächen werden durch gepflanzte „urbane“ Gebüsche ergänzt.

Der ehemalige Müllberg ist rekultiviert und mit verschiedenen Aufenthalts- und Sportangebote ausgestattet, die sich in eine naturnahe Umgebung aus Ruderal- und Hochstaudenflächen sowie feldgehölzartige Sukzessionsgebüschen einfügen.

Grünland

Das westlich angrenzende Grünland wird zur Pferdehaltung

genutzt und stellt sich als mäßig intensiv genutzte Weide dar.

Flüchtlingswohnheim mit zugeordneten Freiraumflächen
Im Norden ist, zunächst als temporäre Einrichtung, das Flüchtlingswohnheim entstanden. Es setzt sich aus den Containerbaukörpern, Verkehrs- und Gartenflächen zusammen, die zum Teil zur Regenwasserversickerung profiliert wurden. Zur Abgrenzung zur Skateanlage und als Ausgleich für einen entsprechenden Eingriff wurde ein Knickabschnitt neu hergestellt.

Westlich des Plangebietes befindet sich eine Teichwirtschaftsbrache. Es handelt sich um mehrere kommunizierende Fischteiche, an deren steilen Ufern Erlen-, Birken- und Weiden-Baumreihen oder Weiden-Gebüsche stehen. Nach Norden hin verlanden die Teiche zunehmend. Der Bereich ist gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG besonders geschützt.

Prognose ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung wären kurz- bis mittelfristig keine Veränderungen im Vergleich zum jetzigen Zustand zu erwarten.

Prognose mit Durchführung der Planung

In Bezug auf den Arten- und Biotopschutz ist grundsätzlich mit Lebensraumverlusten für die Tier- und Pflanzenwelt infolge der Bebauung zu rechnen. Es sind mit Ausnahme der Erweiterung eines Durchbruchs der Feldhecke Lebensräume allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz betroffen.

Eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen kann erst auf der Ebene der konkreten Bebauungsplanung erfolgen.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Die detaillierte Darstellung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf der nachfolgenden Bauleitplanungsebene (der konkreten Bebauungsplanung). Grünordnerisch-landschaftsplanerisches Ziel ist der Erhalt der ökologischen Werte der Feldhecken und weiteren Gehölze. Eine Fortführung der extensiven Pflege der ruderalisierten Flächen ist zur Erhaltung offener, blütenreicher Bestände anzustreben. Der Schutz der Feldhecken ist in der weiteren Planung durch die Sicherung der Gehölzstreifen und des Schutzes vor Beeinträchtigungen aus der benachbarten Nutzung sicherzustellen. Dies kann durch die Einbeziehung in öffentliche Grünflächen oder die Einhaltung von Schutzstreifen erfolgen. Kompensationsmaßnahmen sind auf die vom Eingriff betroffenen Funktionen und Werte ab-zustellen. Eingriffe in die Feldhecken (Aufweitungen von Durchbrüchen) sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu beantragen und sollen durch Neuanlage oder aufwertende Maßnahmen ortsnahe umgesetzt werden.

Einschätzung/Bewertung der verbleibenden Auswirkungen (positiv/negativ)

Von dem Vorhaben sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Umsetzung des erforderlichen Kompensationsbedarfes für die Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen auf den in der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Grünflächen erfolgen wird.

Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Bodenfunktion

Im überwiegenden Bereich des Plangebietes treten Gley-Podsole mit Orterde oder Ortstein aus Fließerde über Sand auf. Nach Osten und Südosten in Richtung der Oadby-and-Wigston-Straße sind auch als sog. Grundwasserböden Podsol-Gleye aus Fließerde über Sand anzutreffen. Als Bodenarten sind schwach lehmige Sande mit vereinzelt Geröllen durchsetzt, Mittelsande bis Grobsande vorhanden. Bei den im Plangebiet anstehenden Böden handelt es sich um regionaltypische Bodentypen. Empfindliche oder seltene Böden liegen nicht vor. Im Bereich des ehemaligen Müllberges sind die natürlichen Bodenverhältnisse durch die Altablagerung überformt.

Altlasten

Im Plangebiet befindet sich der Müllberg Garstedt. Der Müllberg entstand bis 1975 überwiegend aus Hausmüll. Im Anschluss erfolgte eine sehr inhomogene Abdeckung und Profilierung mit verschiedenen Bodenmassen aus Erd- und Straßenbaustellen, die im Durchschnitt 2 - 6 m beträgt. Eine Abdeckung mit unbelastetem Mutterboden ist nicht flächendeckend vorhanden. Die Mächtigkeit der vorgefunden Mutterbodenschicht schwankt erheblich und liegt zwischen <0,1 und 0,3 m. Es sind Bauschuttreste (überwiegend Ziegelbruch und Betonreste) im humosen Oberboden oder an der Oberfläche anzutreffen.

Das Gelände ist öffentlich zugänglich und wird teilweise als Freizeitgelände genutzt. Dazu gehören mehrere BMX-Bahnen, verschiedene Wegeverbindungen und ein Aussichtspunkt, auf dem ein Aussichtsturm errichtet werden soll.

Für die Nutzung als BMX Bahn und für eine Disc-Golf Anlage wurde zur Klärung der Frage, ob in den oberflächennahen Bodenschichten Schadstoffe vorhanden sind, 2014 das Gutachten „Untersuchung der Altablagerung 4-44 Garstedter Müllberg, Gefährdungsabschätzung Wirkungspfad Boden-Mensch auf den Flächen der BMX-Bahn, Wegeverbindungen und Aussichtspunkt“ und 2015 die Oberbodenuntersuchung einer Teilfläche der Altablagerung für die Eignung als Disc-Golf-Anlage beauftragt. Hierfür wurden punktuell aus Teilflächen Oberbodenproben entnommen. Die Oberbodenmischproben wiesen keine Überschreitungen der Prüfwerte für die Nutzung als Park- und Freizeitanlage oder als Kinderspielfläche auf. Für die derzeitige Nutzung als Grünfläche ist auf den untersuchten Teilflächen der Altablagerung derzeit aufgrund der chemischen Zusammensetzung keine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden-Mensch bei einem Direktkontakt gegeben. Jedoch können bei einer intensiven Nutzung durch den oberflächennahen

Bauschutt Verletzungen verursacht werden.
Die o.g. Untersuchungen erfolgten nur im Hinblick auf die speziellen Fragestellungen. Der Müllberg ist in seiner Gesamtheit nicht für die Nutzung als „Spiel- und Sportpark für Kinder und Jugendliche“ untersucht und bewertet worden.

Weitere Verdachtsflächen im Plangebiet sind nicht bekannt

Prognose ohne Durchführung der Planung

Bodenfunktion

Kurz- bis mittelfristig wären im Plangebiet keine Veränderungen im Vergleich zum jetzigen Zustand zu erwarten.

Altlasten

Ohne Durchführung der Planung sind keine Veränderungen des Ist-Zustandes zu erwarten.

Aufgrund der auf dem Müllberg oberflächennah anstehenden Anteile an Bauschutt, Scherben und Plastik ist eine Verletzungsgefahr für Sportarten mit intensivem Bodenkontakt nicht auszuschließen.

Prognose mit Durchführung der Planung

Bodenfunktion

Mit der Errichtung eines zusätzlichen Gebäudes für den Kindergarten nebst den zugehörigen Außenflächen ist eine Versiegelung von Grünflächen vorgesehen. Weitere Bodenversiegelungen gehen mit der Herstellung des Parkplatzes und der ggf. erforderlichen Erweiterung von Zufahrten einher. Die Errichtung des Blockheizkraftwerkes erfolgt überwiegend auf bereits genutzten, wassergebundenen Bereichen, so dass hier nur eine Erhöhung des Eingriffsniveaus festzustellen ist. Das Flüchtlingswohnheim wurde in einem gesonderten Bauantragsverfahren im Außenbereich für einen Zeitraum von drei Jahren genehmigt und ist insofern als Bestand anzusehen. Eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden kann erst auf der Ebene der konkreten Bebauungsplanung erfolgen.

Altlasten

Die Ausweisung als Spiel- und Sportpark für Kinder und Jugendliche stellt im Vergleich zur Grün- und Parkanlage hohe Anforderungen an die Untersuchung und die Qualität der obersten Bodenschicht.

Da der Müllberg Garstedt nicht in seiner Gesamtheit auf die Nutzung als „Spiel- und Sportpark für Kinder und Jugendliche“ untersucht wurde, kann bei einer Umsetzung der geplanten Nutzung eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden.

Das Gefährdungspotential des Müllbergs ist von der Art der Nutzung abhängig. Eine Gefährdung geht in den untersuchten Teilbereichen nicht von den chemischen Inhaltstoffen der Mutterbodenschicht aus, sondern von den physikalischen Eigenschaften der mineralischen Reststoffe.

Sollte Deponiegas vorhanden sein, so bildet sich bei Konzentrationen von 4% - 16% in Verbindung mit Sauerstoff ein explosives Gasgemisch, das auch durch Gasmigration in

angrenzende Gebiete eindringen kann. Betroffen sind vor allem Keller, aber auch unterirdisch verlegte Rohrleitungen, Schächte usw.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Bodenfunktion

Die detaillierte Darstellung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf der nachfolgenden Bauleitplanungsebene (der konkreten Bebauungsplanung).

Zum Schutz des Bodens soll die Versiegelung auf das notwendige Mindestmaß begrenzt werden.

Für die Neuversiegelungen wird die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlich. Der Kompensationsbedarf ist auf Grundlage des Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ zu berechnen. Kompensationsmaßnahmen sind auf die vom Eingriff betroffenen Funktionen und Werte abzustellen. Da die nicht bebauten Flächen im Geltungsbereich den Nutzungen als öffentlicher Grün-/Spielanlage vorbehalten bleiben sollen, ist ein externer Ausgleich erforderlich. Der externe Ausgleich für das Schutzgut Boden soll vollständig durch die Zuordnung einer Ökokontofläche der Stiftung Naturschutz erbracht werden.

Altlasten

Die bestehende BMX-Bahn auf dem Müllberg muss regelmäßig gepflegt und die oberflächennah anstehenden Bauschuttreste und Scherben müssen entfernt werden.

Eingriffe in den Untergrund der hier untersuchten Oberböden des Müllbergs sind zu unterlassen. Für eine intensive Nutzung als Park- und Freizeitanlage (inkl. Kinderspielfläche) ist aus gutachterlicher Sicht die Mächtigkeit der Abdeckung nicht ausreichend.

Für die Nutzung als „Spiel- und Sportpark für Kinder und Jugendliche“ ist das Gefährdungspotenzial neu zu definieren. Auf der Grundlage der Analyse sind weitergehende Untersuchungen und daran anschließend Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Für eine risikolose Nutzung des Geländes bedeutet dies u. U. eine Multibarrierenabdeckung mit Planen, Ausgleichs- und Deckschichten.

Sollte sich der Verdacht auf Deponiegas bestätigen, müssen im Randbereich der Ablagerung die Bauwerke durch Maßnahmen zur Gasableitung, sowie weitere abgestufte Sicherungs- und Schutzmaßnahmen geschützt werden.

Im unmittelbaren Randbereich der Deponie muss auch mit Abfallablagerungen gerechnet werden. Deshalb müssen Tiefbauarbeiten in diesem Bereich unter fachlicher Aufsicht durchgeführt werden. Das ausgekofferte Material muss beprobt und einer geordneten Entsorgung zugeführt werden.

Einschätzung/Bewertung der verbleibenden Auswirkungen (positiv/negativ)

Bodenfunktion

Von dem Vorhaben sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Umsetzung des erforderlichen Kompensationsbedarfes für die Eingriffe in das Schutzgut Boden extern durch die Inanspruchnahme einer Ökokontofläche erfolgen wird.

Altlasten

Bei einer geregelten Abdeckung des Müllberges ist diese immer wiederkehrend auf die Unversehrtheit zu kontrollieren. Die Nutzungen dürfen die Abdeckung nicht beeinträchtigen. Sollte der Müllberg nicht geregelt abgedeckt werden, so muss für jede neue Nutzung das Gefährdungspotential neu definiert werden. Dazu sind die oberflächennahen Bodenschichten zu untersuchen und zu beurteilen. Mögliche Setzungen des Bodens und Abbruchkanten sind bei der Gefährdungsabschätzung zu berücksichtigen. Eine Nutzung kann nur erfolgen, wenn entsprechende Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen möglich sind und durchgeführt werden. Entscheidend ist die Intensität des Bodenkontakts.

Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Oberflächengewässer

Westlich des Plangebietes befindet sich das Amphibienlaichgewässer Rantzauer Forstweg. Es liegt zwischen den Straßen Rantzauer Forstweg und Syltkuhlen (s. auch unter Schutzgut Tiere).

Grundwasser

Die Grundwasserfließrichtung geht in Richtung West-Südwest. Das Grundwasser befindet sich in bei 28 bis 29 m zu NN. Der Grundwasserabstand zur Geländeoberfläche beträgt ca. 2 m. Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet. Eine Belastung des Grundwassers mit Schadstoffen wurde in mehrjährigen Untersuchungen nicht festgestellt. Eine Beeinflussung mit anorganischen Salzen aus dem Deponiekörper ist möglich.

Prognose ohne Durchführung der Planung

Oberflächengewässer

Kurz- bis mittelfristig wären im Plangebiet keine Veränderungen im Vergleich zum jetzigen Zustand zu erwarten.

Grundwasser

Es findet keine Veränderung des Ist-Zustandes statt.

Prognose mit Durchführung der Planung

Das Reproduktionsgewässer wird in seiner Funktion durch das Vorhaben nicht eingeschränkt.

Grundwasser

Durch zusätzliche Versiegelungen kommt es zu einer Verringerung der Grundwasser-neubildungsrate.

Vermeidungs- und VerminderungsmaßnahmenOberflächengewässer

Es werden keine Maßnahmen erforderlich. Die Überwachung und Pflege der Amphibien-Leiteinrichtung wird durch die Stadt Norderstedt durchgeführt.

Grundwasser

Das anfallende Oberflächenwasser sollte im Plangebiet versickert werden. In den Bereichen des Müllbergs darf keine Versickerung von Oberflächenwasser erfolgen.

In den als Ablagerung gekennzeichneten Bereichen ist eine Grundwassernutzung unzulässig. In den Bereichen unmittelbar nördlich an die Altablagerung angrenzend, im Anstrombereich der Ablagerung, ist eine Brauchwasserentnahme grundsätzlich möglich, jedoch ist die Unbedenklichkeit der Grundwassernutzung nachzuweisen.

Einschätzung/Bewertung der verbleibenden Auswirkungen (positiv/negativ)Oberflächengewässer

Die Amphibien-Leiteinrichtung kann nach den Erkenntnissen der aktuellen Beobachtung als hervorragend bezeichnet werden.

Grundwasser

Die Grundwasserneubildung wird durch die Versiegelung der Fläche auf Dauer vermindert.

Schutzgut Luft

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Gemäß den gutachterlichen Aussagen zur Strategischen Umweltprüfung des Flächennutzungsplanes und des Verkehrsentwicklungsplanes (FNP 2020/VEP 2020) des Büros METCON (Pinneberg 2007) sowie dem jüngsten Bericht „Luftqualität 2015“ des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR-SH) ist mit Ausnahme des Bereichs Ohechaussee/Knoten Ochsenzoll in keinem Straßenabschnitt Norderstedts mit Überschreitungen der zulässigen Grenzwerte nach der 39. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung (BImSchV) zu rechnen.

Prognose ohne Durchführung der Planung

Aufgrund der Verlängerung der Oadby-and-Wigston-Straße nach Norden über die Quickborner Straße hinaus werden die aktuellen Verkehrszahlen diesem Bereich gemäß Prognosenullfall 2018 deutlich ansteigen und sich nahezu verdoppeln (s. unter Schutzgut Mensch/Lärm). Daher ist auch ein entsprechender Anstieg der Luftschadstoffbelastungen zu erwarten.

Prognose mit Durchführung der Planung

Durch die geplanten zusätzlichen Nutzungen im Plangebiet selbst

ist in Zukunft eine geringfügige Verschlechterung der Luftqualität zu erwarten. Allerdings werden auch dann die aktuell gültigen Grenzwerte der 39.BImSchV nicht erreicht bzw. überschritten.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Die für das nachfolgende Bebauungsplanverfahren vorgeschlagenen Maßnahmen zur Energieeinsparung sowie emissionsfreien Energieerzeugung (s. unter Klimaschutz) würden sich ebenfalls positiv auf die Luftschadstoffproblematik auswirken.

Einschätzung/Bewertung der verbleibenden Auswirkungen (positiv/negativ)

Mit den Planungen werden in Bezug auf das Schutzgut Luft lediglich marginale Effekte ausgelöst. Überschreitungen der zulässigen Grenzwerte nach der 39. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung (BImSchV) sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Stadtklima

Sowohl die Karte der aktuellen klimaökologischen Funktionen der Stadtklimaanalyse 2014 als auch die Prognosekarte für das Szenario der Ausweisungen des FNP 2020 stellen die Freiflächen des Geltungsbereiches der 11. F-Plan-Änderung als Ausgleichsraum mit sehr hoher Kaltluftlieferung dar. Der Volumenstrom der Flurwinde ist hoch bis sehr hoch, verläuft im Wesentlichen in süd- bis südöstlicher Richtung und trägt zu den sehr günstigen bzw. günstigen bioklimatische Verhältnissen in der östlich anschließenden Wohnbebauung von Norderstedt-Mitte bei.

Klimaschutz

Das Plangebiet wird derzeit vielfältig für die Naherholung in Anspruch genommen. Insbesondere durch die Nutzung der bereits realisierten Mobilbauten für Flüchtlinge und Asylbewerber entstehen CO₂-Emissionen (2-geschossige Containermodulbauweise mit ca. 118 Räumen für max. 236 Personen). Die Höhe der Emissionen ist einerseits abhängig von der Energieeffizienz bzw. dem Wärmestandard der Gebäude und andererseits von der eingesetzten Primärenergie.

Prognose ohne Durchführung der Planung

Stadtklima

Ohne Durchführung der Planung ergeben sich für das Schutzgut in absehbarer Zeit keine erheblichen Veränderungen. Die Bebauung der nördlichen Gemeinbedarfsfläche wurde bereits realisiert.

Klimaschutz

Die mit der aktuellen Nutzung der Mobilbauten/Container verbundenen CO₂-Emissionen bleiben bestehen.

Prognose mit Durchführung der Planung

Stadtklima

Durch die bereits realisierte bzw. vorgesehene zusätzliche Bebauung und Versiegelung kommt es zum Verlust von

Freiflächen. Diese weisen aufgrund ihrer Lage zwischen im Westen anschließenden großflächigen klimatischen Ausgleichsräumen und östlich angrenzender Wohnbebauung mit sehr günstigen bioklimatischen Verhältnissen jedoch nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierungen auf. Die zusätzlichen bebauten bzw. bebaubaren Flächen haben zudem nur einen vergleichsweise geringen Umfang. Für die Neubebauung sind demzufolge sehr günstige bioklimatische Verhältnisse zu erwarten, ohne dass negative Auswirkungen auf die angrenzende vorhandene Bebauung entstehen.

Klimaschutz

Die mit der aktuellen Nutzung der Mobilbauten/Container verbundenen CO₂-Emissionen bleiben bestehen. Hinzu treten im Gebiet – vergleichsweise reduziert - zusätzliche Emissionen aus dem Bau und Betrieb des geplanten Waldkindergartens, sowie des geplanten BHKWs.

Die Errichtung und die Nutzung der bestehenden Flüchtlingsunterkunft sowie des zusätzlich neu geplanten Waldkindergartens sind mit CO₂-Emissionen verbunden.

Maßgeblich dafür sind:

- die Art der verwendeten Baumaterialien (die eine sehr große Spannbreite an Energieaufwand bei der Herstellung aufweisen) und
- der verbleibende Energiebedarf der Gebäude.

Ausmaß und Umfang der damit verbundenen Emissionen hängen von der baulich-energetischen Qualität der vorhanden bzw. geplanten Baukörper ab – sowie vom Anteil möglichst regenerativ erzeugter Energie.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Stadtklima

Festsetzungen zum Erhalt des Baumbestandes sowie zu Dach- und weiteren Begrünungsmaßnahmen im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren (B 316) tragen zur Sicherung der sehr günstigen bioklimatischen Situation im Gebiet bei.

Klimaschutz

Konkrete Maßnahmen sind im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu entwickeln. Die Wahl der Baustoffe bildet die erste große Einflussmöglichkeit zum Klimaschutz. Die Verwendung von Materialien ohne großen Energieaufwand, besser noch von langfristig CO₂ speicherndem Holz, bietet erhebliche Potenziale für den Klimaschutz.

Neben der Gebäudetechnik und der -hülle haben die Größe der beheizten Räume und das Verhältnis von Oberfläche zu Volumen des umbauten Raums maßgeblichen Einfluss auf den Energiebedarf bei Bau und Nutzung. Im Interesse des Klimaschutzes sind beide Faktoren zu minimieren und kompakte Wohnformen gewählt werden. Die Gebäudeausrichtung und Dachform ist so zu gestalten, dass Solarenergie passiv und aktiv optimal genutzt werden kann (z.B. PV oder Solarthermie). Insofern wird begrüßt, dass neben der pragmatischen Lösung des Einbaus von Gasbrennwertthermen zur Wärme- und Warmwasserversorgung pro Containerblock gemäß ENEC

zusätzlich Solarthermie-Anlagen auf den Dächern zum Einsatz kommen und somit CO₂-Emissionen reduziert werden.

Für den Bau des geplanten Waldkindergartengebäudes für zwei Kleinkind-Gruppen liegen derzeit noch keine energetischen Konzepte vor, sodass ein möglichst hoher Standard in Richtung Passiv- oder Plusenergiehausstandard realisiert werden kann. Zielführend wäre insbesondere eine zeitlich-räumliche Verknüpfung (Anschluss) mit dem in der unmittelbaren Nachbarschaft geplanten Fernwärme-BHKW der Stadtwerke und dem somit günstigen Primärenergiefaktor von 0,48.

Einschätzung/Bewertung der verbleibenden Auswirkungen (positiv/negativ)

Stadtklima

Im Geltungsbereich der F-Plan-Änderung selbst sind für die Neubebauung sehr günstige bioklimatische Verhältnisse zu erwarten. Beeinträchtigungen der bioklimatischen Situation der Umgebung sind nicht zu erwarten.

Klimaschutz

In den nachfolgenden Verfahrensschritten kann die Errichtung eines klimaneutralen und klimagerechte Gebäudes für den Waldkindergarten angestrebt werden. Zusätzlichen Nachhaltigkeitsbelangen kann durch die Verwendung von ökologischen Baustoffen, wie zum Beispiel Holz, entsprochen werden.

Für den Betrieb der Flüchtlingsunterkunft werden hingegen die CO₂-Emissionen aus der Containernutzung bestehen bleiben.

Wirkungsgefüge

Die Schwere der Auswirkungen des Vorhabens auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima geht insgesamt nicht über diejenige auf die einzelnen Schutzgüter hinaus. Erhebliche negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Wirkungsgefüge im Plangebiet sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Das Plangebiet ist Bestandteil des Landschaftserlebnisraumes Offenland. Es ist Bestandteil der Knick- und Heckenlandschaft der Garstedter Feldmark. Als für das Landschaftsbild wertbestimmende Faktoren sind der gut strukturierte Siedlungsrand zum Siedlungskörper Norderstedt-Mitte sowie die linearen Gehölzbestände hervorzuheben. Die optische Vielfalt wird durch den angrenzenden Aussichtspunkt auf dem ehemaligen Garstedter Müllberg erhöht.

Prognose ohne Durchführung der Planung

Kurz- bis mittelfristig wären im Plangebiet keine Veränderungen im Vergleich zum jetzigen Zustand zu erwarten.

Prognose mit Durchführung der Planung

Durch die vorgesehene Herstellung des Parkplatzes wird die relativ weite Wiesenfläche eingeschränkt. Das Blockheizkraftwerk als technische Einrichtung verändert den Charakter des

Südrandes des Parks. Der Waldkindergarten fügt sich in den eingegrüntem Bereich des Bauspielplatzes ein. Die Flüchtlingsunterkunft ist als Bestand zu betrachten.

Eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kann erst auf der Ebene der konkreten Bebauungsplanung erfolgen.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Die detaillierte Darstellung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf der nachfolgenden Bauleitplanungsebene (der konkreten Bebauungsplanung).

Beeinträchtigungen der Landschafts- und Ortsbildqualität können durch den Erhalt und Schutz der vorhandenen linearen Gehölzstrukturen und der hochwertigen, landschaftsbestimmenden Großbäume minimiert werden.

Für die Eingrünung von Bauten ist durch die Erhaltung abschirmender Pflanzen oder die Neuanlage Sorge zu tragen. Dies dient der Erhaltung des Landschaftsbildes und wirkt darüber hinaus positiv auf das Schutzgut der Arten- und Lebensgemeinschaften, insbesondere die Nistmöglichkeiten der genannten gehölzbrütenden Vögel.

Einschätzung/Bewertung der verbleibenden Auswirkungen (positiv/negativ)

Von dem Vorhaben sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten. Sinnvolle Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Eingriffe in das Landschaftsbild können innerhalb des Plangebietes erbracht werden.

Schutzgut Kulturgüter
und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter ist von den Planungen nicht betroffen.

4.4.2. Wechselwirkungen

Es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar, dass die Auswirkungen auf Wechselbeziehungen eine gegenüber der Einzelbetrachtung der Schutzgüter erhöhte Bedeutung aufweisen. Auch ist eine Verstärkung der Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen nicht zu erwarten.

4.4.3. Methodik der Umweltprüfung/Kenntnislücken

Für den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 316 wurde durch ein externes Landschaftsplanungsbüro ein Grünordnungsplanerischer Fachbeitrag erstellt. Die Darstellung der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen erfolgt auf Grundlage einer Bestandskartierung am 08. Mai 2017. Die Einstufung der Biotoptypen richtet sich nach der Kartieranleitung für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein. Eine Baumbestandserfassung erfolgte durch den Fachbereich Natur und Landschaft im Frühjahr 2017.

Im Jahr 2006 wurde eine feste Amphibienleitanlage im Bereich

Rantzauer Forstweg/Syltkuhlen gebaut. Aus dem Jahre 2013 liegt für die betroffene Amphibienpopulation und die angrenzende Biotopverbundanlage Rantzauer Forstweg/Syltkuhlen ein Fachbeitrag zum Amphibienschutz vor.

Um für das Planverfahren eine bessere Datengrundlage zu bekommen, wurde zusätzlich zur faunistische Potenzialabschätzung zur Berücksichtigung des Artenschutzes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz der Bestand der Amphibien im Frühjahr 2017 durch einen externen Biologen erfasst. Es wurden stichprobenhafte Beobachtungen der Anwanderungs- und der beiden Abwanderungsphasen durchgeführt. Geländeuntersuchungen zur Erfassung faunistischer Daten wurden an folgenden Terminen durchgeführt: 15.03.2017/20.03.2017/04.04.2017/19.04.2017/13.06.2017/22.06.2017.

4.4.4. Monitoring

Erhebliche negative Auswirkungen der Durchführung des Vorhabens werden derzeit nicht erwartet, Monitoringmaßnahmen sind daher nicht vorgesehen.

Die dauerhafte Überwachung und Pflege der Amphibien-Leiteinrichtung wird durch die Stadt Norderstedt durchgeführt

4.5. Zusammenfassung

Für das Plangebiet gelten folgende Planungsziele:

- Entwicklung und Sicherung der Sport- und Spielflächen für Jugendliche
- Darstellung der Gemeinbedarfsflächen zur Unterbringung von Flüchtlingen
- Darstellung der Gemeinbedarfsflächen für einen Standort des Waldkindergartens
- Sicherung der Flächen des Bauspielplatzes
- Darstellung einer Fläche für Versorgungsanlagen

Schutzgut Mensch/Lärm: Bei Umsetzung der vorgesehen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im nachfolgenden B-Plan-Verfahren sind durch die Realisierung des Vorhabens keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Mensch/Erholung: Von dem Vorhaben sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Erholungseignung für die Allgemeinheit zu erwarten.

Schutzgut Tiere: Es treten unter Beachtung der Verbotsfristen und Regelungen für Gehölzrodungen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ein, so dass auch keine artenschutzrechtlichen Ausnahmen erforderlich sind.

Schutzgut Pflanzen: Von dem Vorhaben sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Umsetzung des erforderlichen Kompensationsbedarfes für die Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen auf den in der 11. Änderung des

Flächennutzungsplanes dargestellten Grünflächen erfolgen wird.

Schutzgut Boden/Bodenfunktion: Von dem Vorhaben sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Umsetzung des erforderlichen Kompensationsbedarfes für die Eingriffe in das Schutzgut Boden extern durch die Inanspruchnahme einer Ökokontofläche erfolgen wird.

Schutzgut Boden/Altlasten: Bei einer geregelten Abdeckung des Müllberges ist diese immer wiederkehrend auf die Unversehrtheit zu kontrollieren. Die Nutzungen dürfen die Abdeckung nicht beeinträchtigen. Sollte der Müllberg nicht geregelt abgedeckt werden, so muss für jede neue Nutzung das Gefährdungspotential neu definiert werden. Dazu sind die oberflächennahen Bodenschichten zu untersuchen und zu beurteilen. Mögliche Setzungen des Bodens und Abbruchkanten sind bei der Gefährdungsabschätzung zu berücksichtigen. Eine Nutzung kann nur erfolgen, wenn entsprechende Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen möglich sind und durchgeführt werden. Entscheidend ist die Intensität des Bodenkontakts.

Schutzgut Wasser/Oberflächengewässer: Die Amphibien-Leiteinrichtung kann nach den Erkenntnissen der aktuellen Beobachtung als hervorragend bezeichnet werden.

Schutzgut Wasser/Grundwasser: Die Grundwasserneubildung wird durch die Versiegelung der Fläche auf Dauer vermindert.

Schutzgut Luft: Mit den Planungen werden in Bezug auf das Schutzgut Luft lediglich marginale Effekte auslösen. Überschreitungen der zulässigen Grenzwerte nach der 39. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung (BImSchV) sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima/Stadtklima: Im Geltungsbereich der F-Plan-Änderung selbst sind für die Neubebauung sehr günstige bioklimatische Verhältnisse zu erwarten. Beeinträchtigungen der bioklimatischen Situation der Umgebung sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima/Klimaschutz: In den nachfolgenden Verfahrensschritten kann die Errichtung eines klimaneutralen und klimagerechte Gebäudes für den Waldkindergarten angestrebt werden. Zusätzlichen Nachhaltigkeitsbelangen kann durch die Verwendung von ökologischen Baustoffen, wie zum Beispiel Holz, entsprochen werden. Für den Betrieb der Flüchtlingsunterkunft werden hingegen die CO₂-Emissionen aus der Containernutzung bestehen bleiben.

Die Schwere der Auswirkungen des Vorhabens auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima geht insgesamt nicht über diejenige auf die einzelnen Schutzgüter hinaus. Erhebliche negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Wirkungsgefüge im Plangebiet sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft: Von dem Vorhaben sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten. Sinnvolle Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für

die Eingriffe in das Landschaftsbild können innerhalb des Plangebietes erbracht werden.

Das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter ist von den Planungen nicht betroffen.

Es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar, dass die Auswirkungen auf Wechselbeziehungen eine gegenüber der Einzelbetrachtung der Schutzgüter erhöhte Bedeutung aufweisen. Auch ist eine Verstärkung der Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen nicht zu erwarten.

Erhebliche negative Auswirkungen der Durchführung des Vorhabens werden derzeit nicht erwartet, Monitoringmaßnahmen sind daher nicht vorgesehen.

Die dauerhafte Überwachung und Pflege der Amphibien-Leiteinrichtung wird durch die Stadt Norderstedt durchgeführt.

5. Abwägung der negativen Umweltauswirkungen

Bei Durchführung des Vorhabens werden keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt erwartet. Verschiedene Maßnahmen, die im Bebauungsplan Nr. 316 festgesetzt werden, und rechtliche Vorgaben aus dem Bundesnaturschutzgesetz tragen dazu bei, dass eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft verhindert bzw. minimiert wird.

Die im Rahmen des grünordnerischen Fachbeitrags durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung und bei Instandhaltung der Amphibienschutzeinrichtung vermieden werden können; artenschutzrechtliche Ausnahmen sind nicht erforderlich.

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden, welche auf Flächennutzungsplanebene vorbereitet werden, sind auf einer Ökokontofläche auszugleichen; eine entsprechende Festsetzung wurde in den Bebauungsplan Nr. 316 aufgenommen.

Da zurzeit keine weiteren Nutzungen auf dem Müllberg vorgesehen sind, wurden keine konkreten Angaben zur Abdeckung des Bodens getroffen. Sofern hier weitere Nutzungen errichtet werden sollen, ist die Art der notwendigen Abdeckung im entsprechenden Verfahren gutachterlich zu prüfen.

Das Schutzgut Mensch wurde im Bebauungsplan Nr. 316 in Bezug auf die im und um das Plangebiet vorhandenen Emissionsquellen untersucht; in Hinblick auf Verkehrs- und Gewerbelärm ergaben sich keine wesentlichen negativen Auswirkungen.

Was den Freizeitlärm betrifft, sind Überschreitungen der zulässigen Lärmwerte in einzelnen Bereichen der Flüchtlingsunterkunft gutachterlich berechnet worden; als Berechnungsgrundlage wurde eine dauerhafte Beanspruchung der Fläche mit einer Skateboardnutzung angenommen. Da die Anlage erfahrungsgemäß jedoch nicht durchgehend genutzt wird, oftmals auch leisere Nutzungen (z.B. BMX, Inlineskater) auf der Fläche anzutreffen sind und teilweise die Bewohner der Unterkunft selbst

auf der Fläche aktiv sind, werden die Lärmüberschreitungen derzeit nicht behandelt. Sofern Beschwerden über den auf der Skateanlage verursachten Lärm vorgebracht werden, sind die konkreten Nutzungen und entsprechenden Lärmemissionen gezielt zu überprüfen und gegebenenfalls die festgesetzten Maßnahmen (z.B. Lärmschutzwand, Schallschutzfenster etc.) heranzuziehen.

6. Städtebauliche Daten

Flächenbilanz	Größe des Plangebietes	10,2 ha
---------------	------------------------	---------

7. Beschlussfassung

Die Begründung zum 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt (FNP 2020) "Westlich Oadby-and-Wigston-Straße" wurde mit Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt vom gebilligt.

Norderstedt, den

STADT NORDERSTEDT
Der Oberbürgermeister